

## **Lesefassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Woldegk vom 08.01.2016**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) und des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Woldegk und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Woldegk erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Woldegk (Straßenreinigungssatzung) genannten Straßen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung Eigentümer ist und sein Grundstück an einer der in Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegt oder das Grundstück von einer gereinigten Straße erschlossen wird.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührensschuldner die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt. Als rechtzeitig gilt die Zeit vor Ablauf eines Kalenderjahres, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt Woldegk kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtige sind.
- (8) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück dem Verwalter bekanntgegeben.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage ist die (auf volle Meter abgerundete) Straßenfrontlänge des Grundstückes. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (2) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (3) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10% der Gesamtfrentlänge zulässig.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt 1,96 €/Straßenfrontmeter und Jahr.  
Er gilt für alle in der Anlage der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen.

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch das Amt Woldegk und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekanntgemacht. Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre, so lange kein geänderter Bescheid erlassen wird. Der Bescheid kann auch mit der Aufforderung zur Zahlung anderer Abgaben verbunden sein.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig zu je einem Viertel am
  15. Februar
  15. Mai
  15. August
  15. November
- (3) Bei Jahresgebühren unter 50 € kann auch eine einmalige Fälligkeit (15.05.) mitgeteilt werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

## **§ 7**

### **Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge).  
Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist zu Grunde gelegt.
- (4) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt der Stadt Woldegk unter Berücksichtigung der Entfernung von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Woldegk tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Woldegk vom 24.11.2015 außer Kraft.

*ausgefertigt:*

Dr. Lode  
Bürgermeister